



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

**Richtlinien
zum Flexiblen
Ambulant Betreuten Wohnen
(ABW-Flex-Richtlinien)**

Stand: 01.11.2017

Vorwort

Beim ABW handelt sich um eine ambulante Leistung zur Unterstützung der eigenverantwortlichen Lebensführung von Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und/oder seelischer Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Es bildet eine wichtige Grundlage für die Teilhabe des Einzelnen an der Gesellschaft. Der Ausbau des Angebots verfolgt das Ziel, die bedarfsgerechte Ausgestaltung des Leistungssystems zu befördern und stationäre Leistungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Mit der Ausdifferenzierung des ABW sollen Impulse für die Weiterentwicklung gemeindenaher Unterstützungsformen gesetzt werden.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Nach § 97 Abs. 2 SGB XII i.V.m. § 2 AG SGB XII und § 98 SGB XII sind die Stadt- und Landkreise für die Leistungen zu einem selbst bestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX sachlich und örtlich zuständig. Hierzu gehören auch Leistungen im Rahmen des ABW für erwachsene Menschen mit Behinderungen.
- 1.2. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR). Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gilt die baden-württembergische Vereinbarung zum Herkunftsprinzip. Diese Richtlinien treffen hierzu ergänzende Regelungen. Für den Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen gelten die Vorgaben der §§ 75 ff. SGB XII und des Rahmenvertrags.
- 1.3. Diese Richtlinien finden auch für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 ff. BVG, insbesondere für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 d BVG, entsprechende Anwendung, sofern nach den Vorschriften der Kriegsopferfürsorge keine abweichenden Regelungen bestehen.

2. Definition und Abgrenzung des ABW

- 2.1 Das ABW ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in privatem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten fachlichen Unterstützungsleistung zur sozialen Teilhabe. Leistungen im Rahmen des ABW nach diesen Richtlinien können nur von einem Fachdienst (im Folgenden: Leistungserbringer) mit einer Leistungsvereinbarung gemäß dieser Richtlinie erbracht werden.

2.2 Das ABW ist eine Betreuungsform außerhalb der Ursprungsfamilie (Eltern). Sie kann entsprechend dem Bedarf für einzelne Menschen mit Behinderung oder in der Gemeinschaft/Partnerschaft von Menschen mit Behinderung angeboten werden (Betreutes Einzelwohnen, Betreute Wohngemeinschaft, Betreutes Paarwohnen). In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

2.3 Das ABW ist eine Leistung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in einer vollständig selbstverantworteten Wohnform gemäß § 2 WTPG und unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des WTPG.

2.4 Vertragsrechtlich umfasst das ABW ausschließlich die Unterstützungsleistungen i.S. der Eingliederungshilfe entsprechend dem individuell festzulegenden Gesamtplan. Die Leistungen des ABW werden nur erbracht, wenn zwischen dem Menschen mit Behinderung und dem Leistungserbringer ein Assistenzvertrag nach Ziff.9.2) besteht.

Das zeitlich und rechtlich davon entkoppelte Vertragsverhältnis bezüglich des Wohnraums ist hiervon nicht umfasst. Sofern der Träger des ABW auch Vermieter des Wohnraums ist, wird ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen, um sicherzustellen, dass auch nach Ablauf des Betreuungsverhältnisses ein Verbleib im bisherigen Wohnraum ermöglicht wird, um die bereits erreichte Integration nicht zu gefährden.

2.5 Leistungen nach diesen Richtlinien kommen nur unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe in Betracht. Die Leistungen des ABW sind kein Ersatz für von anderen Diensten und Trägern zu erbringende Leistungen bzw. Angebote, z.B.

- Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi)
- Familienentlastender Dienst, Offene Hilfen, Tagesstätte, sonstige niederschwellige Beratungs- und Betreuungsangebote
- medizinisch-therapeutische Leistungen wie z.B. Soziotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanz und andere Leistungen der Krankenkassen
- Leistungen der Pflege
- Leistungen zur Rehabilitation psychisch kranker Menschen, z.B. RPK-Leistungen sowie Leistungen der medizinischen Suchtrehabilitation
- Leistungen zur Integration in das Berufsleben z.B. über Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienst, Integrationsamt, Jobcenter
- Aufgaben eines gesetzlichen Betreuers.

Die Leistungen anderer Dienste und Träger bleiben ein eigenständiger Bestandteil der Gesamtversorgungslandschaft und sind vorrangig bzw. im Rahmen der Gesamtplanung auch ergänzend zum ABW in Anspruch zu nehmen.

2.6 Sonderregelungen für suchtkranke Menschen: Für das Betreute Wohnen im Rahmen der Nachsorge Sucht gelten die Regelungen der Sozialhilferichtlinien. Das Angebot richtet sich insbesondere an Menschen, die zuvor Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Entwöhnungsbehandlung) in Anspruch genommen haben.

3. Personenkreis

3.1 Das ABW richtet sich an volljährige Menschen mit wesentlicher geistiger, körperlicher und/oder seelischer Behinderung im Sinne von § 53 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 1-3 der Eingliederungshilfeverordnung, die Unterstützung in der eigenverantwortlichen Lebensführung benötigen.

3.2 Das ABW richtet sich an Personen, deren behinderungsbedingter Hilfebedarf mit Unterstützung sozialer Netzwerke (Verwandte, Freunde, Nachbarn etc.), Angeboten des Gemeinwesens oder Dritter nicht ausreichend gedeckt werden kann.

3.3 Das ABW richtet sich insbesondere an Personen, die alleine oder mit ihren minderjährigen Kindern oder anderen Personen mit einer Behinderung im Sinne von § 53 SGB XII zusammenleben. Personen, die mit einem erwachsenen Familienmitglied oder Partner zusammenleben, die keine wesentliche Behinderung haben, erhalten bei Bedarf Leistungen im Rahmen des ABW.

3.4 Das ABW ist ein Angebot mit regionalem Bezug. Es soll vorrangig Menschen mit Behinderung aus dem Bodenseekreis eine Möglichkeit selbstbestimmten Lebens eröffnen. Personen aus anderen Landkreisen, die bereits ein Angebot der Eingliederungshilfe im Bodenseekreis erhalten, können in das ABW wechseln, sofern der zuständige auswärtige Träger der Sozialhilfe die Kostenträgerschaft für die Maßnahmenpauschale vorher zusichert. Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung bleibt unberührt. Über die Aufnahme auswärtiger seelisch behinderter Hilfesuchender entscheidet die Hilfeplankonferenz des GPV nach dem Konsensprinzip.

4. Ziele

Die Inanspruchnahme des ABW richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Die individuellen Ziele und die vorgesehenen Schritte zu ihrer Verwirklichung werden im Rahmen der Gesamtplanung festgelegt. Ziel des ABW ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

5. Leistungen

5.1 Art und Umfang

Durch das ABW sollen Menschen mit Unterstützungsbedarf in zeitlich und inhaltlich geeigneter und flexibler Form regelmäßig in ihrem persönlichen Lebensumfeld unterstützt und begleitet werden. Die Leistungserbringung erfolgt außerhalb von Beschäftigungszeiten der leistungsberechtigten Person.

Die Festlegung von Art und Umfang der Leistung erfolgt entsprechend dem individuellen behinderungsbedingten Bedarf zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben mittels Gesamtplan gem. § 58 Abs. 2 SGB XII. Die Durchführung der Hilfe durch die Leistungserbringer geschieht auf der Grundlage dieses Gesamtplans, an dessen Erstellung neben der leistungsberechtigten Person auch der Leistungserbringer mitwirkt.

5.2 Aufgaben

Aufgabe des Leistungserbringers ist es, den Menschen mit Behinderung durch geeignete und bedarfsgerechte Maßnahmen zu unterstützen und zu befähigen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lernen und Wissensanwendung,
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- Häusliches Leben,
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- Bedeutende Lebensbereiche und
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Zu den Aufgaben des Leistungserbringers gehört auch die Koordination der notwendigen Hilfen sowie die Organisation, Beratung, Unterstützung, Anleitung und Vermittlung von bürgerschaftlichen Hilfen und anderer Dienste (z.B. Nachbarschaftshilfe, Sozialstation, Essen auf Rädern) im häuslichen bzw. außerhäuslichen Bereich sowie die Erschließung von vorrangigen und ergänzenden Leistungen.

5.3 Form der Leistung

Die Leistungen des Ambulant betreuten Wohnens finden in Form von direkten und indirekten personenbezogenen Leistungen statt. Zu den personenbezogenen Leistungen zählen:

- direkte personenbezogene Leistungen, bei denen der Leistungserbringer in persönlichem Kontakt mit der leistungsberechtigten Person steht, insbesondere
 - o in der Wohnung mit der leistungsberechtigten Person allein (Hausbesuche),
 - o Beratung und Begleitung im sozialen Umfeld außerhalb der eigenen Wohnung,
 - o gemeinsame Gespräche mit dem sozialen Umfeld
 - o Kontakte in der Dienststelle des Leistungserbringers,
 - o telefonische Kontakte oder Kontakte mittels digitaler Medien und
 - o Gruppenangebote

und

- indirekte personenbezogene Leistungen, bei denen der Leistungserbringer für die leistungsberechtigte Person tätig ist, insbesondere
 - o Gespräche, Telefonkontakte, Kontakte über digitale Medien oder Schriftverkehr mit Dritten zu Belangen der leistungsberechtigten Person, sofern diese dazu eingewilligt hat,
 - o Koordination, Organisation und Vernetzung der erforderlichen Leistungen der leistungsberechtigten Person,
 - o Dokumentation, Reflexion und Planung der Leistungen und
 - o personenbezogene Fahrtzeiten.

Entsprechend der Definition des ABW findet die Unterstützung und Begleitung nach dem in Kapitel 8.2 benannten Umfang überwiegend durch persönliche Kontakte im privaten Wohnraum (Hausbesuche) bzw. sozialen Umfeld der leistungsberechtigten Person statt.

Von den personenbezogenen Leistungen abgegrenzt werden organisationsbezogene Leistungen wie z.B. Teambesprechungen, Supervision, Teilnahme an Facharbeitskreisen und Fortbildungen. Diese sind bei der Stundenbemessung nach Kapitel 8.2 bereits in Abzug gebracht.

6. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle leistungsberechtigten Personen, die über Leistungserbringer im Bodenseekreis betreut werden. Die Richtlinien finden unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten auch für sonstige Personen Anwendung, für die der Bodenseekreis im Rahmen der Eingliederungshilfe sachlich und örtlich zuständig ist.

7. Zugang und Verfahren im Einzelfall

7.1 Der Erhalt von Leistungen im Rahmen des ABW setzt voraus, dass hierdurch die (Teilhabe-) Ziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Das Angebot richtet sich an Personen, die bereit und in der Lage sind, eine eigenständige Lebensführung weitgehend zu gestalten bzw. bereits ein Mindestmaß an Selbstversorgungsfähigkeiten und lebenspraktischen Fähigkeiten vorweisen.

7.2 Vor Inanspruchnahme von Leistungen des ABW ist von der leistungsberechtigten Person bzw. deren gesetzlichen Betreuer ein Antrag auf Eingliederungshilfe (Sozialhilfe nach dem SGB XII) zu stellen. Weiterhin muss der Bedarf für das ABW durch das Fallmanagement bestätigt sein.

7.3 Die Leistungsgewährung ist grundsätzlich zeitlich befristet; eine Entscheidung über eine Verlängerung erfolgt im jeweiligen Einzelfall auf Grundlage der individuellen Gesamtplanung. Sofern eine befristete Leistungszusage verlängert werden soll, ist durch den Leistungserbringer ein Bericht über Inhalte und das Ergebnis der bisher durchgeführten Maßnahmen sowie eine Begründung über Art und Dauer der weiterhin erforderlichen Leistung vorzulegen.

7.4 Der Leistungserbringer dokumentiert auf der Grundlage der Gesamtplanung die Leistungserbringung, so dass die Durchführung des ABW für alle Beteiligten transparent ist. Die Dokumentation umfasst mindestens folgende Angaben:

- Zeitlicher Umfang der direkten und indirekten personenbezogenen Leistungen, gegliedert nach Datum und Form der Leistung entsprechend Kapitel 5.3
- Zeitlicher Umfang der direkten und indirekten personenbezogenen Leistungen insgesamt im Dokumentationszeitraum
- Anteil der personenbezogenen direkten Leistungen an den personenbezogenen Leistungen insgesamt im Dokumentationszeitraum
- Anteil der personenbezogenen direkten Leistungen im privaten Wohnraum (Hausbesuche) bzw. im sozialen Umfeld insgesamt im Dokumentationszeitraum gemäß Kapitel 5.3
- Ansprechpartner für Fragen zur Leistungserbringung

Das Dokumentations- und Berichtswesen wird von Leistungserbringern und dem Landkreis gemeinsam konkretisiert und weiterentwickelt.

Der Leistungserbringer leitet die Dokumentation gemeinsam mit einem Entwicklungsbericht nach Kapitel 7.3 jährlich an den Leistungsträger weiter.

7.5 Sobald sich im laufenden Jahr grundlegende Änderungen im Umfang, Inhalten oder Zielen der Begleitung ergeben, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, ist der Leistungsträger durch den Leistungserbringer zu informieren.

7.6 Der Leistungserbringer unterrichtet den Leistungsträger unverzüglich über absehbare Abwesenheitszeiten der leistungsberechtigten Person (z.B. Krankenhausaufenthalte etc.) ab einer Zeitdauer von 3 Wochen. Der Leistungserbringer unterrichtet den Leistungsträger über nicht absehbare Abwesenheitszeiten spätestens nach einer Zeitdauer von 3 Wochen. Sobald die Leistung nach Rückkehr wiederaufgenommen wird, ist der Leistungsträger hierüber zu informieren.

7.7 Die Einstufung in die ABW-Stufe erfolgt durch das Fallmanagement nach abgestimmter Gesamtplanung.

Maßgeblich zur erstmaligen Einstufung ist in der Regel eine Einschätzung des zeitlichen Umfangs der direkten personenbezogenen Leistungen. Bei einer Überprüfung der Einstufung werden Bedarfe für indirekt personenbezogene Leistungen anhand der Erfahrungswerte berücksichtigt.

Bei Gruppenangeboten wird der geleistete Zeitwert des Betreuungspersonals durch die Anzahl der Teilnehmer/innen dividiert.

Bei der Dokumentation wird die tatsächliche Dauer, auf- und abgerundet auf volle 5 Minuten, angegeben. Das kleinste Zeitintervall beträgt 15 Minuten.

Es werden ausschließlich tatsächlich erbrachte Leistungen gewertet.

Werden Termine durch den Leistungsberechtigten fünf Mal in Folge nicht eingehalten, wird der Leistungsträger benachrichtigt.

Die Monatspauschale nach Kapitel 8.2 ermöglicht Schwankungen hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Begleitung.

Werden die in 8.2 genannten Zeitwerte im Jahresdurchschnitt unterschritten, erfolgt rückwirkend eine Einstufung in die ABW-Stufe, die der tatsächlichen Inanspruchnahme entspricht. Werden die in 8.2 genannten Zeitwerte im Jahresdurchschnitt überschritten und können diese nicht in Folgemonaten ausgeglichen werden, so erfolgt eine Höherstufung nach Bedarfsbestätigung durch das Fallmanagement frühestens ab Bedarfsmitteilung an den Leistungsträger.

Die Leistungen nach diesen Richtlinien und deren Vergütung enden, sobald das ABW nicht mehr bedarfsgerecht oder geeignet ist. Sie enden ferner, wenn das Angebot des ABW durch die leistungsberechtigte Person, unter Berücksichtigung der Regelungen in diesem Kapitel nicht mehr in Anspruch genommen oder nicht mehr erbracht wird.

7.8 Wird das Angebot des ABW (z.B. aufgrund von Krankenhausaufenthalten der leistungsberechtigten Person etc.) vorübergehend nicht in Anspruch genommen, so findet nach spätestens sechs Wochen eine Fallbesprechung statt, ob eine Fortführung der Leistung realisierbar ist und wie die Übergangszeit gestaltet werden soll.

7.9 Die Kosten für ein Probewohnen im ABW werden nicht finanziert.

8. Bemessung der Pauschalen

8.1 Die Leistungen des Landkreises an den Leistungserbringer erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen trägerindividuellen Vereinbarung nach §§ 75 ff SGB XII. Die im ABW anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden über Monatspauschalen abgegolten, die frühestens ab dem Monat der Antragstellung beim Leistungsträger gewährt werden. Erfolgt der Leistungsbeginn bis zum 15. eines Monats, bzw. endet das ABW nach dem 15. eines Monats, wird die Trägerpauschale in voller Höhe gewährt. Bei späterer Aufnahme oder früherer Beendigung des ABW wird die Trägerpauschale nur hälftig gewährt. Hinsichtlich der Abrechnung gilt das mit dem Landkreis jeweils vereinbarte Verfahren.

Abweichend von Satz 3 erhalten die beteiligten Träger bei einem Wechsel der Leistungserbringer im ABW während eines Monats, unabhängig vom Zeitpunkt des Wechsels, jeweils 50 vom Hundert der vereinbarten Vergütung für das jeweilige Angebot.

8.2 Die Monatspauschale wird je nach zeitlichem Unterstützungsbedarf für personenbezogene Betreuungsleistungen (Dienstleistungsstunden) wie folgt gestaffelt:

Personenbezogene Leistungen pro Woche in Minuten*				
Stufe	Personenbezogen gesamt**		davon: direkt personenbezogen	
	Mittelwert	Korridor	Mittelwert	Korridor
0,5	76	60-112	62	49-92
1	151	113-182	124	93-150
2	216	183-296	178	151-243
3	378	297-439	310	244-362

* organisationsbezogene Leistungen sind bei o.g. Zeitwerten bereits in Abzug gebracht.

**bei besonderem Bedarf im Einzelfall sind Schwankungen der Anteile direkter und indirekter personenbezogener Leistungen innerhalb der genannten Zeiten möglich, sofern der überwiegende Anteil der gesamten Leistung durch persönliche Kontakte im Wohnraum oder sozialen Umfeld erfolgt.

In Einzelfällen ist eine abweichende Pauschale möglich, wenn der Hilfebedarf mit den o.g. Stufen nicht gedeckt werden kann und eine individuelle Pauschale im Rahmen des ABW geeignet ist, die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen. Zum Erhalt von Leistungen über der Stufe 3 sind durchschnittlich Bedarfe entsprechend einem Personalschlüssel von mindestens 1:3 erforderlich. Dies entspricht Leistungen im Umfang von wöchentlich mehr als 363 Minuten direkt personenbezogene Leistungen und mindestens 440 Minuten personenbezogener Leistungen insgesamt. Die individuelle Monatspauschale wird entsprechend des individuellen zeitlichen Betreuungsumfangs kalkuliert.

9. Qualitätssicherung

9.1 Zur Erbringung von Leistungen des ABW muss der Leistungserbringer über eine gültige Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung verfügen.

9.2 Qualitätskriterien für das ABW sind insbesondere:

- Es liegt eine fachlich ausdifferenzierte Konzeption des Angebots und ein Beschwerdemanagement des Leistungserbringers vor. Die Organisation und Leitung des Dienstes werden durch eine persönlich und fachlich dafür qualifizierte Person verantwortet.
- Zur Erbringung der Leistung wird überwiegend qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt. Fachpersonal im Sinne dieser Regelungen können folgende Berufsgruppen sein: Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozialwirtschaft, Gesundheits- und Krankenpflege, Heilerziehungspflege oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzausbildung bzw. besonderer Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung.
- Darüber hinaus können unter Anleitung von Fachpersonal sonstige geeignete Personen eingesetzt werden, die in der Regel über Erfahrung in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung verfügen. Ehrenamtliche und bürgerschaftlich Engagierte können ergänzend hinzugezogen werden. In der Arbeit mit Menschen mit seelischer Behinderung ist die Einbindung von Personen mit abgeschlossener Ex-In-Ausbildung ein wichtiges Qualitätsmerkmal.
- Die Kontinuität der Betreuung wird zeitlich und personell sichergestellt.
- Ein möglichst hoher Anteil an direkten personenbezogenen Leistungen gilt als Qualitätskriterium. Leistungserbringer und Leistungsträger evaluieren diesen Sachverhalt nach einem Jahr gemeinsam und bewerten ihn für die Fortschreibung der Grundlagen des ABW.
- Dienst- und Fallbesprechungen finden regelmäßig verbindlich statt. Ein Qualitätskriterium für das Ambulant betreute Wohnen sind insbesondere Supervisionen und Weiterbildungen des Personals.
- Der Leistungserbringer gewährleistet, dass das ABW ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung von Personen mit wesentlicher Behinderung darstellt und eine Vernetzung der jeweiligen Leistungsangebote im Bodenseekreis sichergestellt ist. Zu diesem Zweck arbeitet der Leistungserbringer auf örtlicher Ebene mit anderen Diensten und Einrichtungen im Netzwerk Behindertenhilfe, Gemeindepsychiatrischen Verbund bzw. im Suchthilfenetzwerk zusammen.
- Grundsätzlich sollte das ABW in dem Sozialraum erbracht werden, in dem der Mensch mit Behinderung vor Inanspruchnahme des ABW gelebt hat.

- Vor Beginn der Leistung wird ein (Assistenz-) Vertrag zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer geschlossen, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt sind.

Dabei sind auf der Grundlage dieser Richtlinien mindestens folgende Inhalte zu regeln:

- Leistungen im Rahmen des ABW,
- Auskunfts- und Prüfrechte des Leistungserbringers, Datenschutz und Schweigepflicht
- Individuelle Vereinbarungen in Bezug auf Intensität, Zeit und Betreuungsschwerpunkte,
- Mitwirkungspflichten der leistungsberechtigten Person und
- Kündigungsvoraussetzungen.

9.3. Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Sicherung der Qualität festgelegt und durchgeführt werden. Entsprechend den Regelungen für stationäre und teilstationäre Leistungen im Rahmenvertrag zu Vereinbarungen nach § 75 Abs.3 SGB XII hat der Leistungsträger auch bei Angeboten im Sinne dieser Richtlinien die Möglichkeit, bei begründeten Anhaltspunkten Prüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit von Leistungen vorzunehmen.

9.4. Dem Landkreis ist durch den Leistungserbringer jährlich zum 31.03. schriftlich über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Personal des Vorjahres (Stichtag 31.12.) zu berichten. Der Bericht beinhaltet mindestens:

- Leistungserbringung im Vorjahr:
 - Anzahl der Betreuungsverhältnisse aufgeteilt nach ABW-Stufen mit Angabe von Zugängen, Abgängen und Änderungen der Einstufungen sowie der Anzahl der Personen in Zuständigkeit des Bodenseekreises.
 - Besonderheiten der Leistungserbringung insgesamt
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Angabe des Tätigkeitsumfangs für das ABW aufgeteilt nach folgenden Kriterien:
 - Pädagogisch/Pflegerische Qualifikation mit Hochschulabschluss
 - Pädagogisch/Pflegerische Qualifikation mit Fachschulabschluss (mind. 3-jährige Ausbildung)
 - Sonstiges qualifiziertes Personal
 - Personen mit EX-IN-Ausbildung
 - Sonstiges Personal, Hilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten
 - Bürgerschaftlich Engagierte, Ehrenamtliche

9.5. Es findet regelmäßig mit den Leistungserbringern und dem Landkreis ein Erfahrungs- und Informationsaustausch statt, in welchem u.a. auch ein gemeinsames Berichts- und Dokumentationswesen erarbeitet und weiterentwickelt wird. Weiter finden trägerbezogene Jahresgespräche statt.

10. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten am 01.11.2017 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2019.

Die Leistungen nach diesen Richtlinien werden in diesem Zeitraum erprobt und ausschließlich im Einvernehmen mit den Leistungserbringern des ABW zum Wohle der Leistungsberechtigten geändert.

Mit den an der Erprobung teilnehmenden Leistungserbringern werden individuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen getroffen, die die vor Inkrafttreten der Richtlinien bestehenden Vereinbarungen ersetzen.

In nachfolgenden Richtlinien ab dem 01.01.2020 sollen Ergebnisse der Evaluation des Angebots aufgenommen und die Richtlinien an Regelungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz angepasst werden.

Friedrichshafen, den 26.09.2017

Lothar Wölfle

Landrat